



Statuten des Vereins „KITA Stadelhofen“

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „KITA Stadelhofen“ besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 60 bis 79, soweit diese Statuten nicht eine andere Regelung vorsehen, mit Sitz in Zürich. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Führung einer Kindertagesstätte (KITA) in der Kantonsschule Stadelhofen oder an einem anderen dafür geeigneten Ort. Der Verein kann bei Bedarf auch weitere Kindertagesstätten oder verwandte Betreuungsangebote eröffnen und führen.

Der KITA Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Die KITA soll in der Regel Kindern ab 5 Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten

- eine pädagogisch gute, familienergänzende Betreuung während des Tages bieten. Das heisst:
 - o Die KITA soll Kinder aufnehmen, deren Eltern bzw. Mütter/Väter sich aus irgendwelchen Gründen nicht vollumfänglich der Kinderbetreuung widmen können.
 - o Die KITA steht allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen.
 - o Kinder von Lehrern und Mitarbeitern der Kantonsschule Stadelhofen sowie ihrer Partnerschulen erhalten auswärtigen Kindern gegenüber bevorzugt einen KITA-Platz.

Zu diesem Zweck übernimmt der Vorstand folgende Aufgaben:

- Führung des Vereins nach den Konzepten und den Statutenbestimmungen;
- Organisation Personalplanung, Rekrutierung, Führung, Förderung, Aus- und Fortbildung;
- Umsetzung der von der Hauptversammlung getroffenen Beschlüsse;
- Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung;
- Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget
- Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung;
- Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben;
- Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung;



- Vertretung des Vereins nach aussen;
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind;
- Personalwesen und Buchhaltung werden ebenfalls nach Möglichkeit gegen Entgelt vom Vorstand abgedeckt, sollte dies nicht möglich sein, so können diese Aufgaben an externe Dienstleister ausgelagert werden.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen.

Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Es wird zwischen Aktiv- und Passivmitgliedern unterschieden.

Aktivmitglieder sind Personen, die bereit sind, den Vereinszweck aktiv zu unterstützen. Dies sind insbesondere:

- Eltern, die ihr Kind / ihre Kinder in der vom Verein „KITA Stadelhofen“ geführten Kindertagesstätte betreuen lassen. Diese bezahlen einen Mitgliederbeitrag von Fr. 100.- pro Jahr (obligatorische Mitgliedschaft).

Jedes Aktivmitglied hat sich nach Absprache an den Vereinsaktivitäten zu beteiligen, das heisst insbesondere Arbeiten, welche infolge des KITA-Betriebs anfallen, zu übernehmen. Sofern der Vorstand nichts anderes bestimmt, sind sämtliche Leistungen von Aktivmitgliedern ohne finanzielle Unterstützung zu entrichten.

Passivmitglieder sind andere natürliche oder juristische Personen, die sich für den Betrieb des Vereins „KITA Stadelhofen“ interessieren und bereit sind, dessen Aktivität ideell und mit regelmässigen finanziellen Beiträgen zu unterstützen.

Passivmitglieder bezahlen einen Mindestbeitrag von Fr. 30.- pro Jahr.

Die Mitgliederbeiträge für Aktive und Passive sind sofort bei Eintritt und dann jeweils jährlich am 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig.

3.1 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Aktiv- und Passivmitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen. Der Vorstand entscheidet auch über den Wechsel zwischen Aktiv- und Passivmitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann seinen sofortigen Austritt aus dem Verein mit einer schriftlichen Kündigung an den Vorstand erklären.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.



Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinschädigend verhält, kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

3.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder genießen die gleichen Rechte. Alle Mitglieder haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen. Die Mitglieder sollen sich tatkräftig für die Interessen des Vereins einsetzen.

4. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Elternbeiträge;
- Mitgliederbeiträge;
- Beiträge karitativer Organisationen und Stiftungen;
- Schenkungen, Vermächtnisse oder andere Zuwendungen;
- Einnahmen aus der Vereinstätigkeit.

5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

6. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Für alle Organbeschlüsse gilt grundsätzlich das einfache Mehr der Stimmenden. In begründeten, namentlich dringenden Fällen, können Vereinsorgane ihre Entscheide auf dem Zirkularweg fällen.

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheide. Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:

- Wahl des Vorstandes und der RevisorInnen;
- Genehmigung der Jahresberichte und des Protokolls der vorgängigen Versammlung sowie die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;
-



- Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte, insbesondere die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Tage zum Voraus angekündigt werden. Dies erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung. Mit der Ankündigung sind die Verhandlungsgegenstände mittels einer Traktandenliste anzugeben. Zusätzliche Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Einzelmitglied eine Stimme. Das bedeutet, dass jede Familie eine Stimme hat, unabhängig davon, ob ein oder zwei Elternteile anwesend sind und wie viele Kinder der Familie in der KITA betreut werden. Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigte können sich auch schriftlich durch den Vorstand oder ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen, in diesem Fall erhöht sich die Zahl der für eine Beschlussfassung notwendigen Stimmen entsprechend. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen und Vereinsauflösung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsmässig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Personen und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für die Besetzung des Vorstands können Aktiv- sowie Passivmitglieder gewählt werden. Vor dem Hintergrund der engen Kooperation mit der Kantonsschule Stadelhofen und ihrer Partnerschulen ist es zwingend, dass mindestens eine Lehrkraft der Kantonsschule Stadelhofen und eine Lehrkraft einer der Partnerschulen im Vorstand einsitzen. Die KITA-Leitung kann als Beisitz auf Einladung des Vorstandes mit beratender Stimme beigezogen werden. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung über das Budget des laufenden Jahres zu orientieren.

8.1 Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.



8.2 Kompetenzen

Dem Vorstand ist die finanzielle und administrative Führung des Vereins und der in Art. 2 bezeichneten Aufgaben übertragen. Im Weiteren vertritt er den Verein nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand entscheidet insbesondere in Fragen des Personalwesens und über die Höhe der Elternbeiträge. Der Vorstand kann eine besondere Kommission einsetzen und deren Aufgaben festlegen. Kommissionsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

8.3 Kompetenzen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ durch Gesetz, Statuten oder Reglemente vorbehalten oder übertragen sind.

9. Zeichnungsrecht

Das Zeichnungsrecht wird von zwei Vorstandsmitgliedern kollektiv ausgeführt.

Der Vorstand ist ermächtigt, dem Kassier zur Ausführung der Finanzgeschäfte Einzelunterschrift zu erteilen.

10. Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit diesen Aufgaben auch eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft betrauen. Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Rechnungsrevisoren wählbar.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

11. Vereinsauflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen



müssen, notwendig. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

11.1 Verwendung des verbleibenden Vermögens

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Genauer wird die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes entscheiden.

12. Inkrafttreten

Mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung treten diese Statuten per sofort in Kraft.

Diese Statuten ersetzen vollumfänglich die Statuten vom 9. April 2010.

Zürich, Januar 2011

Der Vorstand
Katja Badal
Elsbeth Fahrni
Regina Martin
Dirk Scharrer
Dagmar Sonderegger